

Volkskammer
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 39

A n t r a g
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 30. Mai 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

Kaffee- und Teesteuergesetz
- Kaffee/TeeStG -
vom

Lothar de Maizière
Ministerpräsident

**Kaffee- und Teesteuergesetz
- Kaffee/TeeStG -**

VOM

§ 1 - Steuergegenstand und Geltungsbereich

(1) Kaffee und Tee unterliegen einer Abgabe (Kaffeesteuer, Teesteuer). Die Kaffeesteuer und die Teesteuer sind Verbrauchsteuern im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Kaffee im Sinne des Absatzes 1 sind

1. nicht gerösteter und gerösteter Kaffee, auch entkoffeiniert, aus Position 09.01 der Warennomenklatur,*
2. Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee aus Unterposition 2101.10 der Warennomenklatur,
3. Mischungen aus geröstetem Kaffee der Nummer 1 mit Auszügen, Essenzen oder Konzentraten aus Kaffee der Nummer 2.

(3) Tee im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Tee der Position 09.02 der Warennomenklatur,
2. Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee aus Unterposition 2101.20 der Warennomenklatur,
3. Mischungen aus Tee der Nummer 1 mit Auszügen, Essenzen oder Konzentraten aus Tee der Nummer 2.

(4) Der Kaffeesteuer unterliegt Kaffee, der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes mit Ausnahme von Zollausschlüssen und Zollfreigebieten (Erhebungsgebiet) eingeführt wird. Der Teesteuer unterliegt Tee, der in das Erhebungsgebiet eingeführt wird.

§ 2 - Einfuhr kaffeehaltiger und teehaltiger Waren

(1) Bei der Einfuhr der nachstehend aufgeführten kaffeehaltigen und teehaltigen Waren in das Erhebungsgebiet ist in den Fällen der Nummern 1 bis 4 die Kaffeesteuer und in den Fällen der Nummern 5 bis 7 die Teesteuer von dem in den Waren enthaltenen Anteil an Kaffee (§ 1 Abs. 2) oder Tee (§ 1 Abs. 3) zu erheben:

1. Kaffeemittel der Unterposition 0901.40 der Warennomenklatur,
2. Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen oder Konzentraten aus Kaffee aus Unterposition 2101.10 der Warennomenklatur,

* Warennomenklatur im Sinne dieses Gesetzes ist die Warennomenklatur gemäß Anlage 3 der Verordnung vom _____ über den Zolltarif.

3. Kaffeepasten aus Unterposition 2101.10 der Warennomenklatur,
4. nicht unter die Nummern 1 bis 3 fallende einfache Mischungen von Kaffee mit anderen Stoffen, ohne Rücksicht auf ihre Einordnung in die Warennomenklatur und den Zeitpunkt, in dem die einzelnen Bestandteile miteinander vermischt worden sind. Einfache Mischungen sind Erzeugnisse, bei denen es in wirtschaftlich lohnender Weise möglich ist, die ursprüngliche Beschaffenheit des Kaffees wiederherzustellen,
5. Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen oder Konzentraten aus Tee aus Unterposition 2101.20 der Warennomenklatur,
6. Gemische von Tee und anderen Stoffen aus Unterposition 2101.20 der Warennomenklatur,
7. nicht unter die Nummern 5 und 6 fallende einfache Mischungen von Tee mit anderen Stoffen, ohne Rücksicht auf ihre Einordnung in die Warennomenklatur und den Zeitpunkt, in dem die einzelnen Bestandteile miteinander vermischt worden sind. Nummer 4 Satz 2 gilt sinngemäß.

(2) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsvorschriften zu bestimmen, daß auch bei der Einfuhr von anderen als den in Absatz 1 aufgeführten kaffeehaltigen und tee haltigen Waren die Kaffeesteuer oder die Teesteuer von dem in ihnen enthaltenen Anteil an Kaffee (§ 1 Abs. 2) oder Tee (§ 1 Abs. 3) zu erheben ist, wenn dies erforderlich ist, um Wettbewerbsnachteile für inländische Erzeugnisse zu verhüten, die unter Verwendung versteuerten Kaffees oder Tees hergestellt sind.

§ 3 Steuertarif

(1) Die Kaffeessteuer beträgt für

1. nicht gerösteten, nicht entkoffeinierten Kaffee der Unterposition 0901.11 der Warennomenklatur
3,60 DM für 1 Kilogramm Eigengewicht,
2. nicht gerösteten, entkoffeinierten Kaffee der Unterposition 0901.12 der Warennomenklatur
3,80 DM für 1 Kilogramm Eigengewicht,
3. gerösteten, nicht entkoffeinierten Kaffee der Unterposition 0901.21 der Warennomenklatur
4,30 DM für 1 Kilogramm Eigengewicht,
4. gerösteten, entkoffeinierten Kaffee der Unterposition 0901.22 der Warennomenklatur
4,55 DM für 1 Kilogramm Eigengewicht,

5. feste Auszüge oder Konzentrate aus nicht entkoffeiniertem Kaffee aus Unterposition 2101.10 der Warennomenklatur

9,35 DM für 1 Kilogramm Eigengewicht,

6. feste Auszüge oder Konzentrate aus entkoffeiniertem Kaffee aus Unterposition 2101.10 der Warennomenklatur

9,90 DM für 1 Kilogramm Eigengewicht,

7. flüssige Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus nicht entkoffeiniertem Kaffee aus Unterposition 2101.10 der Warennomenklatur

9,35 DM für 1 Kilogramm der darin enthaltenen Trockenmasse,

8. flüssige Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus entkoffeiniertem Kaffee aus Unterposition 2101.10 der Warennomenklatur

9,90 DM für 1 Kilogramm der darin enthaltenen Trockenmasse.

(2) Die Teesteuer beträgt für

1. Tee der Position 09.02 der Warennomenklatur

4,15 DM für 1 Kilogramm Eigengewicht,

2. feste Auszüge oder Konzentrate aus Tee aus Unterposition 2101.20 der Warennomenklatur

10,40 DM für 1 Kilogramm Eigengewicht,

3. flüssige Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus Tee aus Unterposition 2101.20 der Warennomenklatur

10,40 DM für 1 Kilogramm der darin enthaltenen Trockenmasse.

(3) Bei den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Absatz 3 Nr. 3 bezeichneten Mischungen bemißt sich die Steuer für 1 Kilogramm Eigengewicht nach der Summe der auf die einzelnen Anteile an Kaffee (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2) oder Tee (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2) entfallenden Steuerbeträge.

(4) Das Eigengewicht bestimmt sich nach den Zollvorschriften.

§ 4 - Steuertarif für eingeführte kaffeehaltige und tee haltige Waren.

(1) Die Kaffeesteuer beträgt für eingeführte Kaffeemittel der Unterposition 0901.40 der Warennomenklatur und Kaffeepasten aus Unterposition 2101.10 der Warennomenklatur

1. wenn bei der Herstellung von 1 Kilogramm dieser Erzeugnisse weniger als 100 Gramm gerösteter Kaffee - nicht entkoffeiniert oder entkoffeiniert - verwendet worden sind,

5 vom Hundert des Steuersatzes für gerösteten Kaffee der Unterposition 0901.21 oder 0901.22 der Warennomenklatur (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 oder 4),

2. wenn bei der Herstellung von 1 Kilogramm dieser Erzeugnisse mindestens 100 Gramm, aber weniger als 200 Gramm gerösteter Kaffee verwendet worden sind,

15 vom Hundert des Steuersatzes für gerösteten Kaffee der Unterposition 0901.21 oder 0901.22 der Warennomenklatur (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 oder 4),

3. wenn bei der Herstellung von 1 Kilogramm dieser Erzeugnisse mehr als die in Nummer 2 angegebene Höchstmenge an geröstetem Kaffee verwendet worden ist, für jede über diese Höchstmenge hinaus verwendeten angefangenen 100 Gramm gerösteten Kaffee weitere

10 vom Hundert des Steuersatzes für gerösteten Kaffee der Unterposition 0901.21 oder 0901.22 der Warennomenklatur (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 oder 4).

Für den Anteil an geröstetem Kaffee, auch entkoffeiniert, in anderen als den in Satz 1 bezeichneten eingeführten kaffeehaltigen Waren gelten die Steuersätze des § 3 Abs. 1 Nr. 3 oder 4. Sind zur Herstellung solcher Waren Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus Kaffee verwendet worden, so gelten für deren Anteil die Steuersätze des § 3 Abs. 1 Nr. 5 bis 8.

(2) Die Teestauer beträgt für eingeführte Gemische von Tee und anderen Stoffen aus Unterposition 2101.20 der Warennomenklatur

1. wenn bei der Herstellung von 1 Kilogramm dieser Erzeugnisse weniger als 100 Gramm Tee verwendet worden sind,

5 vom Hundert des Steuersatzes für Tee der Position 09.02 der Warennomenklatur (§ 3 Abs. 2 Nr. 1),

2. wenn bei der Herstellung von 1 Kilogramm dieser Erzeugnisse mindestens 100 Gramm, aber weniger als 200 Gramm Tee verwendet worden sind,

15 vom Hundert des Steuersatzes für Tee der Position 09.02 der Warennomenklatur (§ 3 Abs. 2 Nr. 1),

3. wenn bei der Herstellung von 1 Kilogramm dieser Erzeugnisse mehr als die in Nummer 2 angegebene Höchstmenge an Tee verwendet worden ist, für jede über diese Höchstmenge hinaus verwendeten angefangenen 100 Gramm Tee weitere

10 vom Hundert des Steuersatzes für Tee der Position 09.02 der Warennomenklatur (§ 3 Abs. 2 Nr. 1).

Für den Anteil an Tee (§ 1 Abs. 3 Nr. 1) in anderen als den in Satz 1 bezeichneten eingeführten teehaltigen Waren gilt der Steuersatz des § 3 Abs. 2 Nr. 1. Sind zur Herstellung solcher Waren Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus Tee verwendet worden, so gelten für deren Anteil die Steuersätze des § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3.

§ 5 - Anwendung der Zollvorschriften

(1) Für die Kaffeesteuer und die Teesteuer gelten die Vorschriften für Zölle sinngemäß. Ausgenommen sind § 25 des Zollgesetzes sowie die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften. Abweichend von § 31 Abs. 1 des Zollgesetzes wird die Zahlung der Steuer für nicht gerösteten Kaffee der Unterpositionen 0901.11 und 0901.12 der Warenomenklatur und für Tee der Unterpositionen 0902.20 und 0902.40 der Warenomenklatur auf Antrag des Steuerschuldners bei Sicherheitsleistung bis zum 15. Tage des zweiten auf die Entstehung der Steuer folgenden Kalendermonats aufgeschoben. Abweichend von § 35 Abs. 2 des Zollgesetzes ist die Steuer für nicht gerösteten Kaffee der Unterpositionen 0901.11 und 0901.12 der Warenomenklatur und für Tee der Unterpositionen 0902.20 und 0902.40 der Warenomenklatur am 15. Tage des zweiten auf die Entstehung der Steuer folgenden Kalendermonats fällig. Abweichend von § 41 Abs. 3 Satz 3 des Zollgesetzes hat der Steuerschuldner die Steuer für nicht gerösteten Kaffee der Unterpositionen 0901.11 und 0901.12 der Warenomenklatur und für Tee der Unterpositionen 0902.20 und 0902.40 der Warenomenklatur bis zum 15. Tage des zweiten auf die Entstehung der Steuer folgenden Kalendermonats zu zahlen.

(2) § 70 des Zollgesetzes gilt entsprechend.

§ 6 - Verfahren bei der Einfuhr koffeehaltiger und teehaltiger Waren

Bei der Einfuhr der in § 2 bezeichneten koffeehaltigen und teehaltigen Waren in das Erhebungsgebiet hat der Zollbeteiligte den Kaffeegehalt nach den in § 1 Abs. 2 bezeichneten Kaffeearten und den Teegehalt nach den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Teearten in der Steuererklärung anzugeben. Die Zollstelle erhebt die Steuer entsprechend dem Kaffeegehalt und der Kaffeeart oder dem Teegehalt und der Teeart, die in der Steuererklärung angegeben sind. Sind dem Zollbeteiligten die in Satz 1 geforderten Angaben nicht möglich oder bestehen Zweifel an ihrer Richtigkeit so läßt die Zollstelle die Waren amtlich untersuchen. Hat eine amtliche Untersuchung stattgefunden, so ist die Steuer entsprechend dem Kaffeegehalt und der Kaffeeart oder dem Teegehalt und der Teeart zu erheben, die bei der Untersuchung festgestellt worden sind. Dabei ist, soweit es auf den Koffeingehalt des zur Herstellung der Ware verwendeten Kaffees oder Tees ankommt und dieser nicht bekannt ist, der Berechnung des Gehalts an

1. geröstetem, nicht entkoffeiniertem Kaffee ein Koffeingehalt des Kaffees von 1,28 vom Hundert,
2. festen Auszügen oder Konzentraten aus nicht entkoffeiniertem Kaffee ein Koffeingehalt der Auszüge oder Konzentrate von 2,77 vom Hundert,
3. Trockenmasse von flüssigen Auszügen, Essenzen oder Konzentraten aus nicht entkoffeiniertem Kaffee ein Koffeingehalt der Trockenmasse von 2,77 vom Hundert,
4. Tee ein Koffeingehalt des Tees von 3,30 vom Hundert,

5. festen Auszügen oder Konzentraten aus Tee ein Koffeingehalt der Auszüge oder Konzentrate von 8,25 vom Hundert,
6. Trockenmasse von flüssigen Auszügen, Essenzen oder Konzentraten aus Tee ein Koffeingehalt der Trockenmasse von 8,25 vom Hundert

zugrunde zu legen.

§ 7 - Erstattung und Vergütung der Kaffeesteuer und der Teesteuer

(1) Die Steuer wird auf Antrag für Kaffee (§ 1 Abs. 2) und Tee (§ 1 Abs. 3) erstattet oder vergütet, die nachweislich versteuert worden sind und von Händlern, denen eine entsprechende Zusage erteilt worden war, unter zollamtlicher Überwachung, und zwar bei Kaffee unverändert, aus dem Erhebungsgebiet wiederausgeführt worden sind. Kaffee der der Nachsteuer unterlegen hat, darf auch verändert aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt werden.

(2) Die Steuer wird auf Antrag für Abfälle nicht gerösteten Kaffees und für Teeabfälle erstattet oder vergütet, die nachweislich als nicht gerösteter Kaffee oder als Tee versteuert und unter zollamtlicher Überwachung vernichtet oder aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt worden sind, sofern die Menge der Abfälle im einzelnen Fall mindestens 25 Kilogramm beträgt.

(3) Herstellern von koffeehaltigen oder teehaltigen Waren wird auf Antrag die Steuer für die zur Herstellung verwendeten Kaffeemengen oder Teemengen erstattet oder vergütet, wenn ihnen vor Beginn der Herstellung eine entsprechende Zusage erteilt worden war und sie nachweisen, daß die Waren unter zollamtlicher Überwachung aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt worden sind.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Sachverhalte unterliegen der Steueraufsicht.

§ 8 - Amtliche Ausbeutefeststellungen

Die Behörden der Finanzverwaltung sind berechtigt, in Betrieben, die gerösteten Kaffee der Unterpositionen 0901.21 oder 0901.22 der Warennomenklatur oder Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus Kaffee aus Unterposition 2101.10 der Warennomenklatur oder Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus Tee aus Unterposition 2101.20 der Warennomenklatur herstellen, die erzielten Ausbeuten festzustellen; § 195 Satz 1 und 2, §§ 196, 197 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2, §§ 198 und 200 Abs. 1 und 2 Satz 2 und Absatz 3 der Abgabenordnung gelten entsprechend. Der Hersteller hat die in § 200 Abs. 1 der Abgabenordnung genannten Unterlagen in seinen Geschäftsräumen oder beim Hauptzollamt vorzulegen.

§ 9 - Durchführung

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsvorschriften

1. für Kaffee, Tee, kaffeehaltige Waren und tee haltige Waren unter den Voraussetzungen, unter denen nach § 25 Abs. 1 des Zollgesetzes Zollfreiheit angeordnet werden kann oder bisher angeordnet werden konnte, Steuerfreiheit anzuordnen, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen; an die Stelle Zollgebiet tritt dabei das Erhebungsgebiet,
2. die näheren Vorschriften über das Verfahren zu erlassen, das bei der Erstattung und Vergütung der Steuer nach § 7 Abs. 1 bis 3 anzuwenden ist,
3. den Wortlaut derjenigen Vorschriften des Kaffee- und Teesteuergesetzes, in denen auf die Warennomenklatur hingewiesen wird, dem Wortlaut der Warennomenklatur in der jeweils geltenden Fassung anzupassen,
4. vorzusehen, daß für Lieferungen von Erzeugnissen, die der Kaffee- und Teesteuer unterliegen, an die Westgruppe der Sowjetarmee in der Deutschen Demokratischen Republik die gleichen Steuerentlastungen wie für den Fall der Ausfuhr gewährt werden und daß bei zweckwidriger Entnahme aus der vorgesehenen Truppenverwendung Verbrauchsteuern für daran beteiligte Personen entstehen.

§ 10 - Nachversteuerung

(1) Kaffee und Tee gemäß § 1 unterliegen mit Inkrafttreten des Gesetzes einer Nachsteuer nach dem Steuertarif gemäß § 3. Sie sind von der Nachsteuer befreit, wenn

- sie sich in einem zollrechtlichen Verkehr befinden,
- sie sich im Besitz von Personen zum privaten Verbrauch befinden,
- es sich um Bestände von jeweils weniger als 25 Kilogramm handelt. Dabei sind Auszüge, Essenzen und Konzentrate mit der doppelten Menge anzusetzen.

(2) Die Nachsteuer entsteht am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes. Steuerschuldner ist, wer zu diesem Zeitpunkt nachsteuerpflichtigen Kaffee und Tee besitzt. Bei Kaffee und Tee, der sich im jeweiligen Zeitpunkt im Versand befindet, geht die Steuer mit dem Übergang des Besitzes auf den Empfänger über. Der Steuerschuldner hat dem Hauptzollamt für nachsteuerpflichtige Erzeugnisse bis zum 15. Tag des auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben und die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung).

Die Nachsteuer ist am 15. Tag des zweiten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monats fällig. Für nichtangemeldeten nachsteuerpflichtigen Kaffee und Tee ist die Nachsteuer mit dem Ablauf der Anmeldefrist fällig.

(3) Wer am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes Waren besitzt, für die Nachsteuer zu erheben ist oder für die Nachsteuer in Betracht kommen kann, unterliegt der Steueraufsicht.

(4) Der Minister der Finanzen kann durch Rechtsvorschrift bestimmen, daß für nachsteuerpflichtigen Kaffee und Tee die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen produktgebundenen Abgaben gemäß Verordnung vom 1. Juli 1982 über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBL. I Nr. 30 Seite 547)anzurechnen, zu erstatten oder zu vergüten sind.

§ 11 - Bestandsaufnahme und -anmeldung

Wer verbrauchsteuerpflichtige Waren gem. § 1 herstellt, verarbeitet oder lagert, hat die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes vorhandenen Bestände an Rohstoffen und Fertigerzeugnissen nach Maßgabe des Steuertarifs aufzunehmen und bis zum 30. des Monats des Inkrafttretens des Gesetzes beim Hauptzollamt anzumelden. Von der Aufnahme und Anmeldung sind die Waren ausgenommen, die gem. § 10 von der Nachsteuer befreit sind.

§ 12 - Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am _____ in Kraft.